385
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang | Köln, 2. November 2015 | Nummer 44

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

515. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Baudenkmäler, Westbefestigungen Hellenthal-Hollerath Seite 386

516. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen zwischen der Stadt Hennef und der Gemeinde Windeck vom 29. September/ 13. Oktober 2015 Seite 386

517. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag zur befristeten Umnutzung einer Teilfläche des Deponiescheibe (DS) 1 als Standort für eine Umschlag- und Lageranlage für Altpapier (Papierhalle) auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Fa. AWA Entsorgung GmbH (AWA), Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler Seite 387

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

518. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 16 Gebiet der Stadt Sankt Augustin, OT Meindorf Seite 387

519. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung Seite 388

520. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 388

521. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen Seite 388

E Sonstige Mitteilungen

522. Liquidation
hier: Kleine Hände e. V. Seite 388

523. Liquidation
hier: KUBB-AUF Hückelhoven e. V. Seite 389

524. Liquidation
hier: Sparwerk der Deutschen Bäckerjugend e. V. Seite 389

525. Liquidation
hier: Tennisclub TC 77 e. V., Leichlingen Seite 389

526. Liquidation
hier: Wasserleitungsverein Lüsberg e. V. Seite 389

527. Literaturhinweis Seite 389

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

515. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
h i e r : Baudenkmäler, Westbefestigungen Hellenthal-Hollerath

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-42.40
35.4.14-42.41
35.4.14-42.42

Köln, den 20. Oktober 2015

Ich habe die Gemeinde Hellenthal veranlasst, folgende Objekte in die Denkmalliste einzutragen:

Objekte: Baudenkmäler
– Unterstand, Westbefestigungen
– Gruppenunterstand, Westbefestigungen
– Regimentsgefechtsstand, Westbefestigung
Gemarkung Hollerath, Flur 32, Flurstück 28

Die Eintragungen erfolgten bei der Gemeinde Hellenthal am 15. Oktober 2015 unter den lfdn. Nrn. 05366020-BA301, 05366020-BA300 und 05366020-BA299.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2015, S. 386

516. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen zwischen der Stadt Hennef und der Gemeinde Windeck vom 29. September/13. Oktober 2015

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
Zwischen der Stadt Hennef (Sieg)
und
der Gemeinde Windeck

wird aufgrund der §§1 und 23 bis 26 des Gesetztes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen, insbesondere aus dem westlichen Teil der Gemeinde Windeck, können auf Elternwunsch an der Förderschule der Stadt Hennef im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten unterrichtet werden. Für diese Schüler/innen übernimmt die Stadt Hennef die gesetzlichen Schulträgeraufgaben im Sinne des § 78 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG NRW) in ihre Zuständigkeit. Die Stadt Hennef wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Förderschule erforderliche Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinde Windeck zu erlassen.

§ 2

(1) Die Gemeinde Windeck verpflichtet sich, der Stadt Hennef (Schulträger) eine Schulkostenerstattung für diejenigen Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Windeck zu zahlen, welche die Förderschule besuchen.

(2) Die Schulkostenerstattung wird nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 3

(1) Die Schulkostenerstattung errechnet sich für die Gemeinde Windeck wie folgt:

a) Die Aufwendungen der Stadt Hennef werden um die Erträge vermindert. Bei den Aufwendungen werden die Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten (Investitionen) nicht in Ansatz gebracht.

b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler in der Förderschule geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schülern vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen und die Förderschule besuchen. Der errechnete Betrag ist die zu leistende Schulkostenerstattung.

c) Maßgebend sind die Schülerzahlen aus den amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober des vorangegangenen Jahres.

d) Zweckgebundene staatliche und kommunale Fördermittel, wie z. B. die Schlüsselzuweisungen oder die Schul- und Bildungspauschale, verbleiben in voller Höhe bei der Gemeinde Windeck.

(2) Nach Feststellung des Jahresergebnisses der Stadt Hennef wird die Schulkostenerstattung für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt und zusammen mit den Berechnungsgrundlagen der Gemeinde Windeck mitgeteilt.

§ 4

Die Gemeinde Windeck ist für den Schülertransport der in Frage kommenden Schüler aus der Gemeinde Windeck zuständig. Soweit es sich um die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln handelt, übernimmt zunächst die Stadt Hennef die hierfür entstehenden Schulträgerleistungen (Schülerticket). Die hierfür entstehenden Kosten werden nach Vorliegen der RSVG-Spitzabrechnung für das jeweilige Schuljahr der Gemeinde Windeck in Rechnung gestellt.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Die Rechte der Stadt Hennef als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt auch für Personalentscheidungen hinsichtlich des Lehrkörpers.

§ 7

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist

von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG durch die Aufsichtsbehörde.

In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Schulkostenerstattung mit Beginn des Schuljahres 2014/15.

Hennef, den 29. September 2015	Windeck, den 13. Oktober 2015
Für die Stadt Hennef	Für die Gemeinde Windeck
gez. Klaus P i p k e Bürgermeister	gez. Hans-Christian L e h m a n n Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbünde aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tag nach der Bekanntgabe in diesem Amtsblatt wirksam.

Köln, den 23. Oktober 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2015, S. 386

517. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag zur befristeten Umnutzung einer Teilfläche des Deponiescheibe (DS) 1 als Standort für eine Umschlag- und Lageranlage für Altpapier (Papierhalle) auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Fa. AWA Entsorgung GmbH (AWA), Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az. 52.21.1-(1.1)3/93-We

Köln, den 22. Oktober 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler betreibt die Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler.

Mit Schreiben vom 18. August 2015 hat die AWA Entsorgung GmbH die Verlängerung der bestehenden Standortgenehmigung zur temporären Nutzung einer Fläche für eine Halle zum Umschlag und Lagerung von Altpapier (Papierhalle) auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden bis zum 31. Dezember 2018 beantragt. Der Betrieb der Papierhalle ist in einem separaten Genehmigungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Da sich der beantragte Standort auf dem planfestgestellten Deponiebereich befindet, ist für die Verlängerung der temporären Nutzung einer Fläche für eine Papierhalle ein Änderungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, notwendig.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da die vorgesehene Nutzung weiterhin zeitlich begrenzt ist und die vorrangigen Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten nicht negativ beeinträchtigt werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2015, S. 387

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

518. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 16 Gebiet der Stadt Sankt Augustin, OT Meindorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 16

Gelsenkirchen, den 20. Oktober 2015

In der Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 16 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 16 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung

im Einvernehmen mit der Stadt Sankt Augustin und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5208105 O
   nach Netzknoten 5209050 C
   von Station 3,097 bis Station 3,763
   (Länge: 0,666 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
gez. Heike Ischebeck

ABl. Reg. K 2015, S. 387

519. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Am

18. November 2015, 11.00 Uhr,

findet im Wasserwerk Helenabrunn (NEW NiederrheinWasser GmbH), Kaldenkirchener Straße 250, 41066 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Neuwahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2014 und zur Jahresabschlussprüfung 2014
4. Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2016
5. Naturparkplan
6. Südliches Naturparkzentrum
7. Bericht des Verbandsvorstehers
8. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 21. Oktober 2015

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 388

520. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410308807, 3410864254 und 4400028082, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 16. Oktober 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 388

521. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383126984 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. Oktober 2015

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 388

E Sonstige Mitteilungen

522. Liquidation hier: Kleine Hände e. V.

Der Verein „Kleine Hände e. V.“ mit Sitz in Köln (VR 9909) ist zum 31. Dezember 2014 aufgelöst worden.

Evtl. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 388

523. Liquidation
h i e r : KUBB-AUF Hückelhoven e. V.

Der Verein „KUBB-AUF Hückelhoven e. V.“, (VR 4549) Amtsgericht Mönchengladbach, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 389

524. Liquidation
h i e r : Sparwerk der Deutschen Bäckerjugend e. V.

Der Verein „Sparwerk der Deutschen Bäckerjugend e. V.“, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg, VR-Nr. 90251, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Liquidator RA Dr. Friedemann Berg, c/o Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., Neustädtische Kirchstraße 7a, 10117 Berlin, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 389

525. Liquidation
h i e r : Tennisclub TC 77 e. V., Leichlingen

Der Verein „Tennisclub TC 77 e. V.“ Leichlingen, (VR 400983) Amtsgericht Leverkusen, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 389

526. Liquidation
h i e r : Wasserleitungsverein Lüsberg e. V.

Der „Wasserleitungsverein Lüsberg e. V.“ in 51580 Reichshof (VR 80400/20001 1 (556), Amtsgericht Siegburg, befindet sich im Liquidationsstadium. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator P. Storat, Im Alten Garten 3, 51580 Reichshof, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 389

527. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 122. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker’s Verlag 2015. 122. Lfg. Stand: Oktober 2015, 284 S., 96,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2015, S. 389

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.